

CE-Kennzeichnung/Hinweise

Niederspannungsrichtlinie (NSR), EMV-Richtlinie

Das Wichtigste der Niederspannungsverordnung nachstehend:

1. Allgemeine Bedingungen:

- a) Die wesentlichen Merkmale, von denen Kenntnis und Beachtung eine bestimmungsmäßige und gefahrlose Verwendung abhängt, sind auf den elektrischen Betriebsmitteln oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem beigegebenen Hinweis angegeben.
- b) Das Herstellerzeichen oder die Handelsmarke ist deutlich auf den elektrischen Betriebsmitteln oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung angebracht.
- c) Die elektrischen Betriebsmittel sowie ihre Bestandteile sind so zu beschaffen, dass sie sicher und ordnungsgemäß verbunden oder angeschlossen werden können.
- d) Die elektrischen Betriebsmittel sind so konzipiert und beschaffen, dass bei bestimmungsmäßiger Verwendung und ordnungsgemäßer Unterhaltung der Schutz vor den in den Nummern 2 und 3 aufgeführten Gefahren gewährleistet ist.

2. Schutz vor Gefahren, die von elektrischen Betriebsmitteln ausgehen können – Technische Maßnahmen sind gemäß Nummer 1 vorgesehen, damit:

- a) Menschen und Nutztiere angemessen vor den Gefahren einer Verletzung oder anderen Schäden geschützt sind, die durch direkte oder indirekte Berührung verursacht werden können.
- b) keine Temperaturen, Lichtbogen oder Strahlungen entstehen, aus denen sich Gefahren ergeben können.
- c) Menschen, Nutztiere und Sachen angemessen vor nicht elektrischen Gefahren geschützt werden, die erfahrungsgemäß von elektrischen Betriebsmitteln ausgehen.
- d) die Isolierung den vorgesehenen Beanspruchungen angemessen ist.

3. Schutz vor Gefahren, die durch äußere Einwirkungen auf elektrische Betriebsmittel entstehen können – Technische Maßnahmen sind gemäß Nummer 1 vorgesehen, damit die elektrischen Betriebsmittel:

- a) den vorgesehenen mechanischen Beanspruchungen soweit standhalten können, dass Men-

schen, Nutztiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

- b) unter den vorgesehenen Umgebungsbedingungen den nicht-mechanischen Einwirkungen so weit standhalten, dass Menschen, Nutztiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- c) bei den vorgesehenen Überlastungen Menschen, Nutztiere oder Sachen in keiner Weise gefährden.

Betriebsmittel und Bereiche, die **nicht** unter die Richtlinie fallen.

- Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre
- Elektro-radiologische und elektro-medizinische Betriebsmittel
- Elektrische Teile von Personen- und Lastenaufzügen
- Elektrizitätszähler, Haushaltssteckvorrichtungen, Funkentstörung
- Vorrichtungen zur Stromversorgung von elektrischen Weidezäunen
- Spezielle elektrische Betriebsmittel, die zur Verwendung auf Schiffen, in Flugzeugen oder Eisenbahnen bestimmt sind und den Sicherheitsvorschriften internationaler Einrichtungen entsprechen, denen die Mitgliedstaaten angehören.

Als elektrische Betriebsmittel im Sinne der Niederspannungsrichtlinie gelten elektrische Betriebsmittel zur Verwendung bei einer Nennspannung zwischen 50 und 1000 Volt Wechselstrom und zwischen 75 und 1500 Volt Gleichstrom.

Bei **genauer** Auslegung der Richtlinie fallen Kabel und Leitungen unter die Vorschrift, jedoch **nicht** Kabel mit Nennspannung größer 1000 V Wechselstrom oder 1500 V Gleichstrom.

HELUKABEL muss als Hersteller und Lieferant gemäß der Niederspannungsrichtlinie handeln, das heißt:

Die Kabel und Leitungen bis 1000 V Nennspannung **müssen** mit dem CE-Kennzeichen, siehe Seite T 101, versehen werden.

Die Kennzeichnung kann entweder auf dem Produkt oder auf dem Etikett erfolgen.